

Versicherers die Deckung und teilt, sofern der Versicherer die Übernahme dieser Reparatur bewilligt, eine Bewilligungsnummer mit. Der Eingriff oder die Reparatur müssen entweder durch den Verkäufer, einen Konzessionär oder einen offiziellen Vertragshändler der Fahrzeugmarke durchgeführt werden. Der Versicherer behält sich das Recht vor, das Fahrzeug von einem unabhängigen Sachverständigen ihrer Wahl untersuchen zu lassen, dessen Bericht die Parteien definitiv bindet, sowohl bezüglich der Ursachen und des Ursprungs des Garantiefalls wie der Feststellungen und der Schätzung der Schadenhöhe. Im weiteren behält sich der Versicherer das Recht vor, die Reparatur von einer von ihm bestimmten Werkstatt durchführen zu lassen. Alle defekten Teile, die ersetzt wurden, müssen mindestens 6 Monate lang nach der Ausgabe der Bewilligungsnummer des Versicherers zur Verfügung stehen. Ausserdem muss dem Versicherer auf Wunsch ein detailliertes Belegstück aller defekten Teile, die repariert wurden, abgeliefert werden können.

**Jeglicher Eingriff ohne vorherige Genehmigung des Versicherers wird weder übernommen noch rückerstattet.**

#### 5. Diverse Anordnungen und Verpflichtungen

- Das Fahrzeug muss gemäss den Herstellervorschriften von der Werkstatt des Verkäufers, einem Konzessionär oder Händler der jeweiligen Fahrzeugmarke unterhalten und überholt werden.
- Sollte das Serviceheft des Herstellers fehlen, müssen die Unterhaltsservice gemäss den Herstellervorschriften durchgeführt werden, wobei die Rechnungen dieser Service massgebend sind.

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR NSA-PANNENHILFE

#### A) Gültigkeit der Pannenhilfe

In Deutschland immatrikulierte Fahrzeuge, während 12 Monaten ab Vertragsabschluss, wobei jedes in den ersten 30 Tagen eintretende Ereignis (Ausnahme: Unfall) vollständig zu Lasten des Verkäufers geht, unter Vorbehalt der Garantie «NSA Tuning 2». Ohne Gegenbericht seitens der versicherten Person bis 24 Std. vor Vertragsende, erlischt die NSA-Pannenhilfe nach Ablauf eines Jahres. Die NSA-Pannenhilfe kann im ersten Versicherungsjahr nur in Kombination mit der NSA-Garantie abgeschlossen werden.

#### B) Generelle Bestimmungen

Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist der Versicherer anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen des Versicherers abzutreten. Hat die versicherte Person gegenüber anderen konzessionierten Versicherern Entschädigungsansprüche, so werden die aus dieser Versicherung gedeckten Leistungen nur im Verhältnis zum Gesamtbetrag aller Leistungen vergütet. Gerichtsstand für Klagen des Versicherungsnehmers ist Frankfurt oder der Sitz des Vermittlers. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht. Die Versicherung ist innerhalb Europas gültig (inkl. asiatischer Teil der Türkei).

#### C) Versicherte Ereignisse und Leistungen

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug, wie in der Vertragsbestätigung beschrieben, einen Unfall oder eine Panne erleidet. Leistungsberechtigt sind der Besitzer des Fahrzeuges oder die ermächtigten Fahrer und Beifahrer (der jeweilige Erstantragssteller). Anhalter sind generell ausgeschlossen. Folgende Leistungen werden erbracht:

- Abschleppen bis zum Verkäufer des Fahrzeuges, zu einem Konzessionär oder einem offiziellen Vertragshändler der Fahrzeugmarke oder Reparatur am Pannen-/Unfallort bis zusammen maximal EUR 200.– (inkl. vom Pannenhelfer mitgeführter Kleinteile, die für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig sind, jedoch exkl. anderer Materialkosten);

- Das Serviceheft muss von derjenigen Vertretung ausgefüllt werden, welche den Unterhaltsservice durchführt.
- Die NSA-Garantie ersetzt nicht die Herstellergarantie oder jegliche Reparatur bzw. Ersatz der Teile, die im Auftrag des Herstellers bei einem versteckten Mangel oder einem von letzterem ausserhalb des Garantiedeckungsbereiches übernommenen Defektes durchgeführt werden. In einem solchen Fall kann der Versicherer bis zum Maximalbetrag der Garantie nur für den zusätzlichen Schaden belangt werden, der sich aus der Reparatur oder dem Ersatz von Teilen ergibt, die nicht aus gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung vom Hersteller übernommen werden müssen, entsprechend den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den besonderen Bedingungen des Garantievertrages.
- Ein Leistungsausschluss besteht in denjenigen Fällen, in welchen der versicherten Person von Gesetzes wegen andere Forderungsrechte gegenüber Dritten zustehen, wie z. B. die aus dem Obligationenrecht abgeleiteten Rechte des Käufers gegenüber dem Verkäufer im Falle von versteckten Mängeln, die dem Verkäufer bekannt waren und bei der Fahrzeuganschaffung verborgen wurden.

#### 6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen des Versicherungsnehmers ist Frankfurt oder der Sitz des Vermittlers. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

- Standgebühren (Einstellkosten);
- Kosten der Bergung des Fahrzeuges bis EUR 1'330.–;
- Spedition von Ersatzteilen;
- Mietwagen gleicher Klasse bis EUR 67.– pro Tag oder die Rückreisekosten der Insassen an den Wohnort, wenn das Fahrzeug ausfällt und nicht innert 48 Std. wieder instandgesetzt werden kann. Die Entschädigung beträgt höchstens EUR 670.– pro Ereignis;
- eine durch den Versicherer organisierte Rückholung des Fahrzeuges, wenn dieses nicht innert 48 Std. repariert werden kann. Diese Kosten werden höchstens bis zum Zeitwert des zurückzuholenden Fahrzeuges übernommen;
- Bahnreise zum Standort des Fahrzeuges, wenn der/die Versicherte dieses selber zurückholen möchte;
- Zollgebühren für das Fahrzeug, wenn dieses nach einem Totalschaden nicht mehr in den Wohnstaat der versicherten Person zurückgeführt werden kann.

#### D) Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse,

- die bei Abschluss der Versicherung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren;
- im Zusammenhang mit kriegerischen Handlungen oder behördlichen Verfügungen;
- die sich am ständigen Domizil der versicherten Person ereignen;
- anlässlich der Teilnahme an Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder am Training dazu;
- die verursacht werden durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen einer versicherten Person;
- die entstehen beim Lenken des Fahrzeuges ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- bei aktiven Beteiligungen an Streiks oder Unruhen;
- anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und dem Versuch dazu entstehen;
- bei den Folgen von Trunkenheit, Drogen- oder Arzneimittelmisbrauch;
- die verursacht werden durch ionisierende Strahlen.